

Satzung des Kreisverbandes Schaumburg der Partei DIE LINKE.

Stand 20.08.2009

§ 1. DER NAME, DER SITZ UND DAS TÄTIGKEITSGEBIET

- 1** Die Partei führt den Namen „Die Linke.Schaumburg“. Die Kurzbezeichnung lautet "Die Linke.SHG". Sie ist Teil der Bundespartei "Die Linke" und des Landesverbandes „Die Linke.Niedersachsen.“
- 2** Das Tätigkeitsgebiet der Partei „Die Linke.Schaumburg“ ist der Landkreis Schaumburg.
- 3** Sitz dieses Kreisverbandes ist der Wohnort eines Vorsitzenden. Näheres regelt der Kreisvorstand.

§ 2. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 3. DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten.

Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechnungspflichtig.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- b) die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind,
- c) die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern, nach einer noch zu schaffenden Ordnung,
- e) die Wahl, bzw. Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes,
- f) die Bestimmung der Größe des Kreisvorstandes,
- g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landes- und Bundesparteitag,
- h) die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss,
- i) die Wahl von insgesamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
- j) die Entlastung des Kreisvorstandes,
- k) die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung sowie Satzungsänderungen und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
- l) die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen,
- m) die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden/Basisgruppen,
- n) die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband und
- o) die Auflösung des Kreisverbandes.

2 Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

3 Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt sein. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post, bzw. dem Absenden der Email oder des Faxes.

4 Folgende Gegenstände können nicht von Kreismitgliederversammlungen entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- a) die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden/Basisgruppen und die Neugliederung oder Auflösung des Kreisverbandes,
- b) die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes,
- d) Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben und
- e) Wahlen und Abwahlen.

5 Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen.

Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sondern auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen, zu der in diesem Fall innerhalb von acht Wochen eingeladen werden muss.

6 Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

7 Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

8 Kreismitgliederversammlungen können auch als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt werden. Dazu ist diese Satzung mit einfacher Mehrheit zu ändern, um zusätzlich zu diesen Regelungen festzulegen

- a) wie die Delegierten gewählt werden,
- b) wie die Anzahl der Delegierten und wie der Delegiertenschlüssel bestimmt wird und
- c) wer das Rederecht besitzt.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden sinngemäß auf die Kreisdelegiertenkonferenz übertragen.

(9) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4. DER KREISVORSTAND

1 Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

2 Der Kreisvorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern und ist wie folgt zu wählen: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender; zwei stellvertretende Vorsitzende, eine Kreisschatzmeisterin, bzw. ein Kreisschatzmeister. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder als Beisitzer in den Kreisvorstand zu senden. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3 gestrichen

4 Der Kreisvorstand wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

5 Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen Kreisvorstandes.

6 Die Abwahl des Kreisvorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt und gleichzeitig für das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

7 Der Kreisvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes zuständig, wozu insbesondere gehört:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung,
- b) die Organisation der Kreisgeschäftsstelle,
- c) die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit,
- d) das Führen der Kreismitgliederliste,
- e) die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten,
- f) die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene und
- g) Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes.

8 Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt den Kreisverband nach außen. Neben seiner Gesamtverantwortung bearbeitet jedes Mitglied des Vorstandes ein bestimmtes Referat. Die Referate richten sich nach den politischen und strukturellen Notwendigkeiten und werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Für vom Kreisvorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur wer sie veranlasst hat.

9 Für alle Handlungen des Kreisvorstandes im Auftrag und Namen des Kreisverbandes übernimmt der Kreisverband mit seinem Vermögen die Haftung (Organhaftung gem. § 31 BGB). Die Haftung der Handelnden Personen bleibt davon unberührt.

10 Die Schatzmeisterin, bzw. der Schatzmeister vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.

11 Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind in der Regel öffentlich. Nichtöffentlichkeit bedarf eines Beschlusses des Kreisvorstandes.

Gästen kann Rederecht erteilt werden.

§ 5. DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1 Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der Kreisvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundes- wie der Landessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

2 Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Kassen- und Kontenstand vorhanden ist.

3 Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

4 Der Jahreshaushalt für das folgende Jahr wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister vorbereitet und nach der Beratung im Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung diesem zum Beschluss vorgelegt.

5 Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6. DIE ORTSVERBÄNDE/BASISGRUPPEN

1 Untergliederungen in Form von Ortsverbänden/Basisgruppen können gebildet werden, sofern fünf Mitglieder dies wollen und die Zustimmung der Kreismitgliederversammlung vorliegt.

2 Die Untergliederungen führen den Namen „DIE LINKE.“ mit der Hinzufügung des von ihnen gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt.

3 Der räumliche Geltungsbereich einer Untergliederung des Kreisverbandes sollte sich mit den entsprechenden Grenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden decken.

4 Untergliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in allen Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozeß einzubinden. Beschlüsse, die gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, sind von Anfang an nichtig. Wenn Untergliederungen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

5 Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung.

Ihnen sind im Rahmen des Kreishaushalts angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

6 Die Organe der Untergliederung sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden, der Vorstand ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen. Die jeweiligen Protokolle sind dem Kreisvorstand jeweils bis spätestens zum 30. November eines Jahres vorzulegen. Hält ein Ortsverband die in Satz eins und zwei aufgeführten Voraussetzungen nicht durch, so gilt er als aufgelöst.

§ 7. DER MITGLIEDERENTSCHIED (URABSTIMMUNG)

Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann eine Urabstimmung durchgeführt werden, sobald die Kreismitgliederversammlungen als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt werden.

§ 8. DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1 Zu allen Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Untergliederungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt.

Parteimitglieder sowie Gäste können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

2 Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde **und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind**. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9. DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der konstituierenden Kreismitgliederversammlung der Partei DIE LINKE.Schaumburg am 05. Juli 2007 in Kraft.

2 Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3 Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbandes.